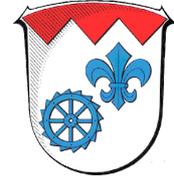


Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-124/2024	
Amt	Finanzabteilung
Datum	26.08.2024
Aktenzeichen	562.22 Sa
Abteilungsleiter/in	Herr Jan Sabel

Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn

Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim a. d. Lahn
Tel: 0641-6002-0, Fax: 0641-6002-46



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	29.08.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	10.09.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	17.09.2024	beschließend

Betreff:

Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag mit der Sportgemeinschaft Kinzenbach 1955 e. V.

Sachdarstellung:

Der Erbbaurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Heuchelheim und der Sportgemeinschaft Kinzenbach 1955 e. V. vom 22.12.1994 wurde zuletzt durch Nachtrag vom 3. Mai 2018 geändert. In diesem Nachtrag wurde festgelegt, dass weiterhin ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 25.500 € gewährt und die Pauschalvergütung für die gemeindliche Pflegeleistung aufgrund der Übernahme der Pflege des Kunstrasenplatzes durch die SGK von 6.000 € auf 3.000 € reduziert wird, sodass sich der an den Verein zu zahlende Betrag auf 22.500 € erhöht hat.

Der Zuschuss wurde zuletzt durch Nachtrag vom 12. August 2014 von 20.000 € auf 25.500 € erhöht, sodass seit der letzten Anpassung bereits zehn Jahre vergangen sind und vor allem die letzten Jahre von einer starken Inflation geprägt waren. Bei einer Anpassung unter Berücksichtigung der Inflationsraten seit der letzten Erhöhung, würde sich ein Zuschussbetrag von rund 32.900 € ergeben. Der beigefügte Entwurf des Nachtrags zum Erbbaurechtsvertrag sieht eine Erhöhung des Zuschusses auf 30.000 € vor, was dem Betrag entspricht, auf den sich die Gemeindeverwaltung mit der SGK mit Blick auf die aktuelle Haushaltslage verständigen konnte. Die entsprechenden Mittel stehen im Haushalt 2024 zur Verfügung.

Der Entwurf des Nachtrags zum Erbbaurechtsvertrag enthält unter Abschnitt II. Nr. 2 den Wegfall der Pauschalvergütung für die gemeindliche Pflegeleistung aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.11.2023 (VL-73/2023), der wie folgt lautet:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn beschließt, auf die Kostenanforderung in Höhe von 3.000 € für das seitherige Mähen des Trainingsplatzes und des Seitenstreifens (in der Umgebung des vorderen Kunstrasenplatzes – hinter den Zuschauerbarrieren) auf dem Sportgelände der SG Kinzenbach zu verzichten. Im Gegenzug stellt die SG Kinzenbach den Bolzplatz für das Bespielen durch die Allgemeinheit zur Verfügung. Die Pflege des Bolzplatzes und des Seitenstreifens hinter der Zuschauerbarriere obliegt der Gemeinde.

Der entsprechende Passus ist bei der turnusmäßigen Anpassung des Erbpachtvertrages im kommenden Jahr entsprechend vorstehendem Beschluss zu ändern.“

In Anbetracht der Erhöhung des Zuschusses und den Wegfall der Pauschalvergütung für die gemeindliche Pflegeleistung erhöht sich der an den Verein zu zahlende Betrag von 22.500 € auf 30.000 €.

Rechtlicher Kontext:

Freiwillige Leistung, Erbpachtvertrag

Finanzieller Kontext:

1) Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input checked="" type="checkbox"/> Ja, € (weiter zu 2)	
2) Stehen Mittel zur Verfügung? <input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter zu 2.1) <input type="checkbox"/> Nein (weiter zu 2.2)	
2.1) Produkt/Sachkonto: 08020102/7128000	2.2) Antrag auf überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben stellen und in der Sachdarstellung die Unvorhersehbarkeit, Unabweisbarkeit & Deckung begründen (§ 100 Abs. 1 S. 1 HGO)
3) Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input checked="" type="checkbox"/> Ja, 30.000 €	
4) Kosten insgesamt: jährlich 30.000 €	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn beschließt den Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag in der vorliegenden Fassung.

Steinz
Bürgermeister